

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14

München, den 21. Juli

1960

Datum	Inhalt	Seite
16. 7. 1960	Gesetz über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen	139
16. 7. 1960	Gesetz zur Änderung des § 4 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes	144
16. 7. 1960	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags	144
16. 7. 1960	Gesetz zur Ausführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO — Landwirtschaft	144
20. 7. 1960	Verordnung über die Errichtung Staatlicher Bauleitungen im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung	144
28. 6. 1960	Verordnung über die Umlegung der Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten	145
7. 7. 1960	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz	145
11. 7. 1960	Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung	145
11. 7. 1960	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung —	149
13. 7. 1960	Änderung der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes	160

Gesetz

über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen

Vom 16. Juli 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

I. Wesen und Aufgaben

Art. 1

(1) Berufsschulen sind Bildungsanstalten, in denen die Schüler nach erfüllter Volksschulpflicht unter Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung unterrichtet und erzogen werden. Sie dienen wie die Volksschulen der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Aufgabe der Berufsschule ist es, die Allgemeinbildung und Erziehung der Schüler gemäß der Verfassung zu erweitern und zu vertiefen, die theoretische und praktische Berufsausbildung zu fördern, religiös-sittliche Berufsauffassung, soziale Berufsgesinnung und staatsbürgerliches Bewußtsein zu wecken und zu pflegen.

(3) An den Berufsschulen können Berufsaufbauschulen errichtet werden, um begabten Berufsschülern eine gehobene Allgemeinbildung und den Anschluß an weiterführende Schulen zu ermöglichen.

(4) Der Unterricht ist unentgeltlich.

II. Gliederung, Organisation und Schulbedarf der öffentlichen Berufsschulen

Art. 2

Die Berufsschulen gliedern sich in gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Berufsschulen. Berufsschulen für andere Berufsgruppen sind nach Bedarf einzurichten (sonstige Berufsschulen).

Art. 3

Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen können von den Schulträgern als Abteilungen einer Berufsschule organisatorisch vereinigt werden.

Art. 4

(1) Alle Gemeinden sind nach Maßgabe des Abs. 3 verpflichtet, zur Errichtung und zum Betrieb von Berufsschulen beizutragen.

(2) Als Schulträger können an die Stelle der Gemeinden gemeindliche Verbände oder Landkreise oder Bezirks-Berufsschulverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes (Art. 6—12) treten.

(3) Die durch die Errichtung und den Betrieb von Berufsschulen und Berufsaufbauschulen den Berufsschulträgern entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten werden für jede einzelne Berufsschule von den Berufsschulträgern auf die beteiligten Beschäftigungsgemeinden, bei nichtbeschäftigten oder außerhalb Bayerns beschäftigten Schülern (Art. 16 Abs. 4) auf die beteiligten Wohnsitzgemeinden nach Maßgabe der Schülerzahl umgelegt. Die Landkreise können für Schulen, deren Träger sie sind, eine andere Verteilung der Berufsschulkosten beschließen.

Art. 5

(1) Gemeinden sind verpflichtet

- a) landwirtschaftliche Berufsschulen zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde mindestens 60 berufsschulpflichtige Jugendliche in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind;
- b) sonstige Berufsschulen entsprechend Art. 2 und 3 zu errichten und zu betreiben, wenn im Gebiet der Gemeinde zusammen mindestens 1000 berufsschulpflichtige Jugendliche außerhalb der Landwirtschaft beruflich beschäftigt sind oder ohne berufliche Beschäftigung ihren Aufenthalt haben.

In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann die Regierung als Schulaufsichtsbehörde Jugendliche nach Art. 17 Abs. 1 anderweitig zum Schulbesuch einweisen.

(2) Gemeinden können außerdem Berufsschulen freiwillig errichten. Diese müssen den Anforderungen des Art. 13 entsprechen.

Art. 6

Gemeinden können sich zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinsamen Berufsschule (Verbandsberufsschule) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Verfassung des Berufsschulverbandes wird durch Satzung geregelt. Die Satzung ist sechs

Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

Art. 7

(1) Landkreise sind zur Errichtung und zum Betrieb von landwirtschaftlichen Berufsschulen verpflichtet, soweit und solange die erforderlichen landwirtschaftlichen Berufsschulen nicht von den kreisangehörigen Gemeinden oder gemeindlichen Zweckverbänden gemäß Art. 5 und 6 errichtet und betrieben werden. Dabei ist auf die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen können die Landkreise allein oder zusammen mit kreisangehörigen Gemeinden gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen errichten und betreiben.

Art. 8

(1) Benachbarte Landkreise und benachbarte Land- und Stadtkreise können sich zur Errichtung und zum Betrieb von gemeinsamen Berufsschulen (Verbandsberufsschulen) zu einem Berufsschulverband zusammenschließen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Seine Verfassung wird durch Satzung geregelt. Sie ist sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

Art. 9

Gemeinden und Landkreise können durch Verträge mit Berufsschulträgern für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils ihrer Berufsschulpflichtigen sorgen.

Art. 10

(1) Soweit und solange nicht nach Art. 5 Abs. 1b und Art. 6, Art. 7 Abs. 2 mit Art. 9 für die Erfüllung der Berufsschulpflicht aller oder eines Teils der nichtlandwirtschaftlichen Berufsschulpflichtigen gesorgt ist, werden die Gemeinden zur Errichtung und zum Betrieb von gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen innerhalb des Regierungsbezirks durch die Regierung zu einem Schulverband (Bezirks-Berufsschulverband) vereinigt. Dieser Bezirks-Berufsschulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit Zustimmung der Gemeinden kann der Bezirks-Berufsschulverband auch die Pflichten der Gemeinden nach Art. 5 Abs. 1b übernehmen. Die Berufsschulen des Bezirks-Berufsschulverbandes sind unter Berücksichtigung der Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse zu errichten.

(2) Die Verfassung des Bezirks-Berufsschulverbandes wird durch Satzung geregelt. Sie ist spätestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Regierung vorzulegen.

Art. 11

(1) Die Satzungen der Verbände (Art. 6, 8, 10) haben

- a) die Organe zu bestimmen. Organe sind: Die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes (Verbandsversammlung), der Ausschuß und der Verbandsvorsitzende;
- b) Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von bisherigen Berufsschulträgern zu enthalten, die dem Verband nachträglich beitreten; dabei ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer zu sichern;
- c) Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Berufsschulträgern zu enthalten, die aus dem Verband infolge Errichtung eigener Schulen ausscheiden; dabei ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer zu sichern.

(2) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht aus der Satzung Zuständigkeiten für den Ausschuß oder den Verbandsvorsitzenden ergeben.

Ihr obliegt insbesondere die Beschlußfassung über

- die Satzung,
- die Zahl der Mitglieder des Ausschusses,
- die Wahl des Ausschusses,
- die Feststellung des Haushalts und der Jahresrechnung.

(3) Der Ausschuß bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor, insbesondere die Aufstellung des Haushaltsplans und die Wahlen des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters. Er beschließt über die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Angelegenheiten.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Ausschuß.

Art. 12

(1) Für die Vertretung des Bezirks-Berufsschulverbandes und die Führung seiner Geschäfte gelten die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Vertretung und Geschäftsführung der Bezirke entsprechend.

(2) Die Gehälter und sonstigen Bezüge der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks-Berufsschulverbandes werden durch die Regierungshauptkasse ausgezahlt. Die Mitglieder des Bezirks-Berufsschulverbandes haben die hierfür erforderlichen Mittel der Regierungshauptkasse rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, so ist die Regierungshauptkasse berechtigt, die Mittel aus den Schlüssel- und Finanzzuweisungen an die betreffenden Gemeinden einzubehalten.

Art. 13

(1) Vor der Errichtung der Berufsschulen ist nachzuweisen, daß die räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und eine Gliederung mindestens nach Berufsgruppen möglich ist.

(2) Die Errichtung der Berufsschulen ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 14

(1) Schulträger können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Berufsschulen und Berufsaufbauschulen aufheben, wenn die für die Errichtung oder den Betrieb maßgebenden Voraussetzungen weggefallen sind.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde hat im Benehmen mit dem Schulträger Berufsschulen und Berufsaufbauschulen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 weggefallen sind oder wenn ein ordnungsgemäßer Unterricht nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien (Art. 26) nicht mehr gewährleistet ist. Bis zur Umbildung des Schulsprengels ist die Regierung verpflichtet, die Schulpflichtigen einer anderen Berufsschule zuzuweisen. Für die Kostentragung gilt Art. 4 Abs. 3 Satz 1.

III. Schulsprengel, Einschulung und Gastschulverhältnisse der öffentlichen Berufsschulen

Art. 15

(1) Die Regierung bildet für jede Berufsschule im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist; in besonderen Fällen ist eine Sprengelbildung auch für einzelne Berufe oder Berufsgruppen möglich.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, zu welchem Berufsschulzweig einzelne Berufe oder Berufsgruppen gehören, wenn die Zugehörigkeit zweifelhaft ist. Die Entscheidung setzt einen Antrag

der zuständigen Berufsorganisation voraus. Diese hat auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu ihrem Antrag nachzuweisen.

(3) In den Fällen des Art. 14 Abs. 2 ist der Berufsschulpflichtige gehalten, die von der Regierung bis zur Umbildung des Schulsprengels zugewiesene Berufsschule zu besuchen.

Art. 16

(1) Für die Erfüllung der Schulpflicht der Jugendlichen mit Lehr- oder Anlernverhältnis, die in gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Berufen tätig sind oder anderweitig in Arbeit stehen, ist der Beschäftigungsort maßgebend. Beschäftigte Jugendliche ohne Lehr- oder Anlernverhältnis haben den Unterricht in dem Berufsschulort zu besuchen, der dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Ist der Beschäftigungsort zweifelhaft, so bestimmt ihn die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Für die nichtbeschäftigten Jugendlichen ist für die Erfüllung der Schulpflicht der Wohnort maßgebend.

(3) Sind Jugendliche in Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter ohne Lehr- oder Anlernverhältnis beschäftigt oder wohnen sie dort, ohne beschäftigt zu sein, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob die landwirtschaftliche oder eine andere Berufsschule zu besuchen ist.

(4) Berufsschulpflichtige, die in Bayern wohnen, aber außerhalb Bayerns beschäftigt sind, sind zum Besuch der für ihren Wohnsitz zuständigen Berufsschule verpflichtet, wenn sie nicht die für den Beschäftigungsort zuständige außerbayerische Berufsschule besuchen können.

Art. 17

(1) Aus besonderen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern und Erziehungsberechtigten oder auf Antrag letzterer zulassen oder anordnen, daß Berufsschulpflichtige ihre Berufsschulpflicht an einer anderen als der auf Grund der Schulsprengel zuständigen Berufsschule erfüllen (Gastschüler).

(2) Sind Jugendliche in Anstalten untergebracht, ohne daß die Möglichkeit des Besuches einer Anstaltsberufsschule besteht, so liegt ein Gastschulverhältnis vor, wenn die Jugendlichen vor Eintritt in die Anstalt ihren Wohnsitz nicht im Sprengel der für die Anstalt zuständigen Berufsschule hatten.

(3) Für jeden Gastschüler kann der Schulträger von der zuständigen Gemeinde einen jährlichen Beitrag von höchstens 10 DM für die Jahreswochenstunde erheben. Ist die für den Gastschüler zuständige Gemeinde weder Schulträger noch an einem Berufsschulverband durch Mitgliedschaft oder Vertrag beteiligt und wird sie auch nicht in anderer Weise zum Unterhalt einer Berufsschule herangezogen, so kann ein jährlicher Beitrag bis höchstens 20 DM für die Jahreswochenstunde erhoben werden.

IV. Lehrpersonal, vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung sowie staatliche Zuschüsse für die öffentlichen Berufsschulen

Art. 18

(1) Die hauptamtlich an den Berufsschulen tätigen Lehrkräfte sind vom Schulträger grundsätzlich als Beamte anzustellen. Die Besoldung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte an Berufsschulen muß angemessen sein. Sie ist angemessen, wenn sie den unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen aufgestellten Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entspricht.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann nach den Richtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Mindestzahl der erforderlichen Lehrkräfte festsetzen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt die Amtsbezeichnungen für die an Berufsschulen und Berufsaufbauschulen als Beamte tätigen Lehrkräfte im Benehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien fest.

Art. 19

(1) Die Einstellung von Lehrkräften und die Aufstellung von Schulleitern bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung. Sie ist zu erteilen, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen und die entsprechende Ausbildung gegeben sind. Die Entscheidungen sind gebührenfrei. Die entsprechende Ausbildung ist grundsätzlich durch Prüfungen nachzuweisen, soweit vom Staate Prüfungen eingerichtet oder anerkannt sind.

(2) Die nebenamtlich oder nebenberuflich an den Berufsschulen tätigen Fachlehrer sollen die Meister- oder Industriemeisterprüfung abgelegt haben oder eine entsprechende abgeschlossene Fachausbildung nachweisen können; sie sind im Benehmen mit den zuständigen Berufsorganisationen zu bestellen. Die Berufsschulträger sollen um die pädagogische Weiterbildung dieser Fachlehrer bemüht sein.

Art. 20

Die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der öffentlichen Berufsschulen obliegt den Schulträgern.

Art. 21

(1) Der Staat gewährt den Trägern der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen

a) für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen schulaufsichtlich genehmigten hauptamtlichen Lehrer und Schulleiter einen Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Dienstbezüge und des Versorgungszuschlages. Der Berechnung der Dienstbezüge werden zugrunde gelegt

1. die siebte Dienstaltersstufe der angemessenen Besoldungsgruppen,
2. der Ortszuschlag nach Ortsklasse A Stufe 2.

Der Versorgungszuschlag beträgt 30 vom Hundert der Dienstbezüge (Nr. 1 und 2);

b) für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen schulaufsichtlich genehmigten nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer ein Zuschuß in Höhe von 70 vom Hundert der Vergütungen, die vom Staat für vergleichbare nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer gezahlt werden;

c) für Beamtenanwärter einen Zuschuß von 70 vom Hundert des Unterhaltszuschusses oder der Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen, wenn ein Anwärterverhältnis im Sinne der Laufbahnverordnung begründet worden ist. Zugrunde gelegt werden die Sätze vergleichbarer Beamtenanwärter im Staatsdienst.

(2) Für die Berechnung des Zuschusses ist der Personalstand vom 15. November des jeweils vorausgegangenen Jahres maßgebend.

Art. 22

(1) Staatliche Zuschüsse nach Art. 21 werden nur solchen Schulträgern gewährt, deren Schulen den Mindestanforderungen des Berufsschulgesetzes entsprechen. Hieraus sich ergebende Einsparungen werden den nach Art. 24 bereitgestellten Mitteln zugeschlagen.

(2) Die für den Schulbetrieb als erforderlich anzusehenden Leistungen für gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche und sonstige Berufsschulen werden durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erstellenden Richtlinien für den erforderlichen personellen und sachlichen Aufwand bestimmt.

Art. 23

(1) Den landwirtschaftlichen Berufsschulen werden vom Staat nach Bedarf Lehrkräfte zur Verfügung gestellt, die fachlich vorgebildet und grundsätzlich hauptamtlich tätig sein sollen.

(2) Diese Lehrkräfte werden vom Staat besoldet.

(3) Die übrigen Kosten, die der Betrieb einer landwirtschaftlichen Berufsschule erfordert, werden von der kommunalen Körperschaft aufgebracht, die die Schule errichtet hat.

Art. 24

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen gewährt der Staat Finanzhilfe im Rahmen der jährlichen Mittelbereitstellung im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich.

V. Schulbetrieb und Beiräte der öffentlichen Berufsschulen

Art. 25

(1) Die gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen sind nach den Bedürfnissen der Wirtschaft in Fachabteilungen zu gliedern, in denen die Schüler nach ihren Berufen in Fachklassen zusammenzufassen sind. Wenn die Zahl der Schüler eines Berufes zu gering für die Bildung einer Fachklasse ist, so sind die Schüler verwandter Berufe in Fachgruppen zu sammeln. Für Ungerlernte, Hilfsarbeiter und Schüler ohne Beruf ist bei ausreichender Zahl eine gemischtberufliche Abteilung oder Klasse zu bilden.

(2) Die landwirtschaftlichen Berufsschulen sollen so ausgebaut werden, daß männliche und weibliche Abteilungen in aufsteigenden Klassen möglich sind.

(3) Die Schülerzahl einer Berufsschulklasse soll in der Regel 30 nicht übersteigen.

Art. 26

Dem Unterricht sind die Richtlinien und die Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zugrunde zu legen.

Art. 27

An allen Berufsschulen sind die für den praktischen Unterricht notwendigen Einrichtungen (Schulwerkstätten, Übungskontore, Schulküchen usw.) zu schaffen.

Art. 28

Die Schulaufsicht über die Berufsschulen übt die Regierung aus. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus soll Schulträger, die einen hauptamtlichen Sachbearbeiter für das Berufsschulwesen mit Vorbildung für den Berufsschuldienst haben, an der Aufsicht beteiligen.

Art. 29

(1) Zur beratenden Mitwirkung in der Verwaltung wird an jeder Berufsschule ein Beirat (Berufsschulbeirat) gebildet.

(2) Unterhält ein Schulträger mehrere gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche oder sonstige Berufsschulen, so ist außerdem ein Beirat für alle Berufsschulen zu bilden (Stadt-, Kreis-, Verbandsberufsschulbeirat).

Art. 30

(1) Für die Zusammensetzung der Beiräte gilt folgendes:

1. Bei landwirtschaftlichen Berufsschulen gehören dem Beirat an

a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,

b) zwei gewählte Elternvertreter,

c) zwei Vertreter der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, worunter möglichst ein Arbeitnehmervertreter sein soll,

d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,

e) ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes,

f) der Leiter der Berufsschule.

2. Bei den gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen und sonstigen Berufsschulen gehören dem Beirat an

a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,

b) zwei gewählte Elternvertreter,

c) je drei Vertreter der beteiligten Arbeitgeber (vornehmlich Lehrherren) und Arbeitnehmer,

d) ein Vertreter der Gesellenausschüsse nach der Handwerksordnung,

e) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,

f) ein Vertreter der Berufsberatung,

g) der Leiter der Berufsschule,

h) ein Vertreter der hauptamtlichen Lehrkräfte.

(2) Bei Berufsschulen mit einer hauswirtschaftlichen Fachabteilung soll mindestens ein Mitglied eine Hausfrau, bei landwirtschaftlichen Berufsschulen mit einer oder mehreren Klassen für die weibliche Jugend eine Landfrau sein.

(3) Bei Beratung von Angelegenheiten einer Fachabteilung, die nicht durch eine Lehrkraft im Beirat vertreten ist, hat der Vorsitzende eine Lehrkraft dieser Abteilung beizuziehen. Sie wird durch den Leiter der Schule im Benehmen mit den übrigen Lehrkräften bestimmt. Dies gilt sinngemäß auch für die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

(4) Der Leiter des Gesundheitsamtes und der Schularzt sind berechtigt, an den Sitzungen der Berufsschulbeiräte ihres Dienstbezirks bei Beratungen gesundheitlicher Angelegenheiten mit Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Bei Beratungen von Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, sind zwei Schüler als stimmberechtigte Mitglieder zum Berufsschulbeirat beizuziehen.

Art. 31

(1) Die beiden Elternvertreter sowie vier Ersatzleute werden von den Erziehungsberechtigten, deren Jugendliche die Schule besuchen, gewählt.

Wählbar sind Erziehungsberechtigte, die für die Gemeindeämter gewählt werden können.

(2) Der Lehrervertreter sowie ein Stellvertreter werden von allen hauptamtlichen Lehrkräften der Berufsschule gewählt.

(3) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Industrie- und Handelskammern, von den Handwerkskammern und von der Vereinigung der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von den zuständigen Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmerorganisationen, der Vertreter der Gesellenausschüsse von den örtlich zuständigen Handwerksinnungen bestellt. Die Vertreter dieser Organisationen müssen im Schulsprengel wohnhaft oder tätig sein.

(4) Die Schülervertreter werden von den Klassenvertretern gewählt.

Art. 32

Die gewählten Mitglieder gehören dem Berufsschulbeirat für die Dauer von 3 Jahren an. Die Mitgliedschaft der Schülervertreter erlischt mit ihrem Ausscheiden aus der Berufsschule.

Art. 33

(1) Aufgabe des Beirats ist

1. die Förderung der Beziehungen zwischen Berufsschule, Elternhaus, Lehrbetrieb und Wirtschaft,
2. die Förderung aller Maßnahmen, die dem Wohl der Schule und der Schüler dienen,
3. Mitwirkung bei der Ahndung der Schulversäumnisse.

(2) Die Aufgaben des Beirats erstrecken sich nicht auf die Angelegenheiten der Schulleitung und der Schulaufsicht.

Art. 34

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Er ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.

(3) Die von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlossenen Anregungen sind vom Schulträger oder von der Schulaufsichtsbehörde förmlich zu verbescheiden.

Art. 35

Die Tätigkeit der Mitglieder der Beiräte ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt. Notwendige Fahrtkosten und Verdienstaussfall werden auf Antrag vom Schulträger ersetzt.

Art. 36

(1) Der Beirat nach Art. 29 Abs. 2 wirkt bei den Angelegenheiten mit, die alle oder mehrere Berufsschulen des Schulträgers betreffen.

(2) Es gehören ihm an

- a) ein Vertreter des Schulträgers, der den Vorsitz führt,
- b) zwei Elternvertreter, die von den Elternvertretern aller Berufsschulbeiräte gewählt werden,
- c) je drei Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- d) je ein Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften,
- e) ein Berufsschulleiter oder, wenn der Schulträger vier oder mehrere Schulen unterhält, zwei Berufsschulleiter, die von den Leitern der beteiligten Berufsschulen gewählt werden.

Der Vorsitzende kann geeignete Personen mit beratender Stimme beiziehen, insbesondere Vertreter der Berufsberatung und des Gesundheitsamtes.

VI. Private Berufsschulen und Anstaltsberufsschulen

Art. 37

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung privater Schulen bleiben unberührt.

Art. 38

Zur Erfüllung der Berufsschulpflicht kann der Besuch einer privaten Berufsschule an Stelle einer öffentlichen Berufsschule von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger angeordnet werden, wenn die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen dies erfordert.

Art. 39

(1) Den Anstaltsberufsschulen werden vom Staat 80 vom Hundert des Grundgehalts der siebten Dienstaltersstufe der angemessenen Besoldungsgruppen (Art. 18) sowie des Ortszuschlags nach Ortsklasse A Stufe 2 für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen schulaufsichtlich genehmigten hauptamtlichen Lehrkräfte gewährt.

(2) Für die tatsächlich verwendeten, höchstens jedoch erforderlichen schulaufsichtlich genehmigten nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer werden den Anstaltsberufsschulen 80 vom Hundert der Vergütungen gewährt, die vom Staat für vergleichbare nebenamtliche und nebenberufliche Lehrer gewährt werden.

(3) Anstaltsberufsschulen können zur Erteilung des landwirtschaftlichen Berufsschulunterrichts vom Staat fachlich vorgebildete hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung gestellt werden, die vom Staat besoldet werden. Die Anstalt hat jährlich einen Betrag von 20 vom Hundert der Dienstbezüge dieser Lehrkräfte dem Staat zu ersetzen.

(4) Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Anstaltsberufsschulen gewährt der Staat Finanzhilfe nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel.

VII. Berufsaufbauschulen

Art. 40

Die Gliederung und Organisation der Berufsaufbauschulen (Art. 1 Abs. 3) wird durch Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geregelt.

Art. 41

Für die Errichtung und Aufhebung von Berufsaufbauschulen sowie für die schulaufsichtliche Genehmigung der Lehrer gelten die Artikel 13, 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Artikel 19 entsprechend.

Art. 42

Für die Aufnahme von Schülern sowie für den Unterricht gelten die Richtlinien und Stundentafeln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Art. 43

Die Schulaufsicht wird von den Regierungen nach den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübt.

Art. 44

Die Berufsaufbauschulen schließen mit der Fachschulreifeprüfung ab. Die damit verbundenen Berechtigungen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fest.

Art. 45

Werden Berufsaufbauschulen an öffentlichen Berufsschulen eingerichtet, so erstreckt sich die beratende Mitwirkung des Berufsschulbeirats in der Verwaltung auch auf Angelegenheiten der Berufsaufbauschulen. Zur Beratung in Angelegenheiten der Berufsaufbauschulen ist je ein Vertreter der Lehrkräfte und der Schüler dieser Schulen beizuziehen.

Art. 46

Die Schulträger erhalten Zuschüsse nach Maßgabe der im Staatshaushalt jeweils bereitgestellten Mittel. Die Höhe der in den Staatshaushalt einzusetzenden Mittel wird in Anlehnung an die Grundsätze des Art. 21 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Berufsaufbauschulen bemessen.

VIII. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 47

Aufgehoben wird das Berufsschulgesetz vom 25. März 1953 (BayBS II S. 595) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Berufsschulgesetzes vom 29. April 1958 (GVBl. S. 57).

Art. 48

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 49

Das Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 16. Juli 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz
zur Änderung des § 4 Abs. 2 des
Grunderwerbsteuergesetzes

Vom 16. Juli 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 4 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) erhält folgende Fassung:

(2) Die im Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a, Ziff. 2 Buchst. a bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit Ablauf von fünf Jahren, die in Ziff. 4 Buchst. a bezeichneten Erwerbsvorgänge mit dem Ablauf von zehn Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Die in Ziff. 1, 2 und 4 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer mit der Aufgabe des begünstigten Zweckes, wenn der begünstigte Zweck in Fällen der Ziff. 1 und 2 innerhalb von fünf Jahren, in Fällen der Ziff. 4 innerhalb von zehn Jahren aufgegeben wird.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 16. Juli 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Auf-
wandsentschädigung der Abgeordneten des
Bayerischen Landtags

Vom 16. Juli 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 29. Dezember 1949 (BayBS I S. 91) in der Fassung des Dritten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. Art 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Stirbt ein Abgeordneter, dem im Sterbemonat Anspruch auf Aufwandsentschädigung zuzustehen, so erhalten seine Erben die nach Art. 1 am Schluß des Sterbemonats fälligen Bezüge. Unterhaltsberechtigte Familienangehörige erhalten den dreifachen Betrag eines Monatsbezugs nach Art. 1 Abs. 2 und 4. Der Landtagspräsident bestimmt nach Anhörung des Ältestenrats den Empfangsberechtigten.

2. Art. 8 erhält folgenden Abs. 4:

(4) Soweit keine Berechtigten im Sinne des Abs. 3 vorhanden sind, können auch sonstigen Personen auf Antrag die nachweisbaren Aufwendungen für die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung, jedoch höchstens bis zu dem nach Abs. 3 Satz 2 festgelegten Betrag, erstattet werden.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 16. Juli 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz
zur Ausführung der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO
— Landwirtschaft

Vom 16. Juli 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Für die Anerkennung der Beihilfeberechtigung und die Bewilligung der Betriebsbeihilfe gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO — Landwirtschaft) vom 25. Februar 1956 (BGBl. I S. 87) ist das Landwirtschaftsamt zuständig, in dessen Amtsbereich der Betrieb liegt, für den die Beihilfe in Anspruch genommen wird. Es ist auch für den Widerruf der Anerkennung zuständig.

Art. 2

Die Prüfung nach § 8 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO — Landwirtschaft können das nach Art. 1 zuständige Landwirtschaftsamt, die vorgesetzte Regierung und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vornehmen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1955 in Kraft.

München, den 16. Juli 1960

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung
über die Errichtung Staatlicher Bauleitungen
im Bereich der Bayerischen
Staatsbauverwaltung

Vom 20. Juli 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als staatliche Baubehörden der Unterstufe werden errichtet:

1. die Staatliche Bauleitung Nationaltheater in München mit Wirkung vom 1. August 1960,
2. die Staatliche Bauleitung Technische Hochschule in München mit Wirkung vom 1. August 1960
3. die Staatliche Bauleitung Universitätskliniken in München-Großhadern mit Wirkung vom 1. Januar 1961.

§ 2

Es sind zuständig:

1. die Staatliche Bauleitung Nationaltheater für den Wiederaufbau des Nationaltheaters in München und für die damit zusammenhängenden Bauaufgaben,
2. die Staatliche Bauleitung Technische Hochschule in München für alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Technischen Hochschule in München, soweit sie in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München liegen,
3. die Staatliche Bauleitung Universitätskliniken in München-Großhadern für die vom Freistaat Bayern

in München-Großhadern zu errichtenden Klinikbauten.

§ 3

Die erforderlichen Verwaltungsanordnungen und die Dienstanweisungen für die staatlichen Bauleitungen erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern.

§ 4

Im übrigen bleibt die Verordnung für die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) i. d. F. der Verordnung vom 30. Mai 1958 (GVBl. S. 95) und der Verordnung vom 4. Mai 1959 (GVBl. S. 160) unberührt.

München, den 20. Juli 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Umlegung der Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten

Vom 28. Juni 1960

Auf Grund des § 828 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge und das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Für die Umlegung der Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die der Zweiganstalt der Bayerischen Bau-Berufsgenossenschaft aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen sind, treten an Stelle der Gemeinden die Bezirke.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

München, den 28. Juni 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

I. V. Paul Strenkert, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

I. V. Junker, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz

Vom 7. Juli 1960

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird angeordnet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz

vom 12. Dezember 1956 (BayBS IV S. 314) werden die Worte

„bzw. Bezirkssachbearbeiter Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, München, Regensburg“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. April 1960 in Kraft.

München, den 7. Juli 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Sparkassenordnung

Vom 11. Juli 1960

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) — vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 579) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz II wird aufgehoben.

2. § 2 Absatz I Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Reingewinne, die nicht der Sicherheitsrücklage oder einer anderen Rücklage zufließen, sind nach § 39 für öffentliche Zwecke zu verwenden, die mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen vereinbar sind.“

3. § 4 Absatz II erhält folgende Fassung:

„II Die Sparkasse hat ihre geschäftliche Betätigung auf das natürliche Einzugsgebiet (Geschäftsbezirk) zu beschränken. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie kann außerdem im Bedarfsfalle die Geschäftsbezirke benachbarter Sparkassen gegeneinander abgrenzen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz I wird der Satz 2 gestrichen.

b) Absatz II Nummer 12 erhält folgende Fassung: „12. die Stellungnahme zu den Prüfungsberichten der Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes (§ 16 Abs. IV);“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz III erhält folgende Fassung:

„III Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses.“

b) Absatz IV erhält folgende Fassung:

„IV Hält der Vorsitzende Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Kreditausschusses für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.“

c) Absatz V erhält folgende Fassung:

„V Der Verwaltungsrat kann den Vorsitzenden widerruflich ermächtigen, an seiner Stelle Angelegenheiten der Sparkasse selbständig zu erledigen. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die nach besonderer Vorschrift der Verwaltungsrat selbst oder der Kreditausschuß zu besorgen hat; der Vorsitzende kann insbesondere nicht zur Anlegung von Sparkassenbeständen oder zur Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen ermächtigt werden.“

d) Es wird folgender Absatz VII angefügt:

„VII Der Vorsitzende kann den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Kreditausschusses oder die Befugnisse, die ihm der Verwaltungsrat nach Absatz V übertragen hat, im Einzelfall oder allgemein dem Sparkassenleiter oder im Benehmen mit diesem einzelnen anderen Sparkassenbediensteten oder mehreren von ihnen gemeinsam zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz VI erhält folgende Fassung:

„VI Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gilt das als Ablehnung. Besondere Vorschriften in dieser Verordnung, in anderen gesetzlichen Vorschriften und in der Satzung, nach denen eine höhere Stimmenmehrheit erforderlich ist, bleiben unberührt.“

b) Absatz VIII wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ferner dürfen sie an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Gewährträgers oder eines Mitglieds des Gewährträgers der Sparkasse handelt.“

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Wirkt ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossenes Mitglied bei der Beratung oder Abstimmung mit oder wird ein Mitglied zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen, so ist der Beschluß ungültig.“

7. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Dringliche Geschäfte

I An Stelle des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) können der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Sparkassenleiter gemeinsam Angelegenheiten erledigen, in denen der Verwaltungsrat (Kreditausschuß) nicht rechtzeitig zur Sitzung berufen werden kann und nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage aus einem Aufschub Nachteile für die Sparkasse zu befürchten wären. Ist kein Vorsitzender des Verwaltungsrats und kein Stellvertreter vorhanden oder sind sie tatsächlich oder rechtlich verhindert, dann können der Sparkassenleiter und sein Stellvertreter gemeinsam entscheiden; ist nur der Sparkassenleiter oder nur der Stellvertreter vorhanden oder kann nur einer von ihnen wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des anderen für die Sparkasse handeln, so kann dieser mit einem vom Verwaltungsrat ermächtigten anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam entscheiden; der Sparkassenleiter oder der Stellvertreter, dieser dann, wenn er mit einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam entschieden hat, hat dem Vorsitzenden unverzüglich darüber zu berichten. Die nach Satz 1 oder 2 getroffenen Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat außerdem den Verwaltungsrat (Kredit-

ausschuß) in der nächsten Sitzung über diese Geschäfte zu unterrichten.

II Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vollzug der nach Abs. I Satz 1 getroffenen Entscheidungen im Einzelfall oder allgemein dem Sparkassenleiter oder, im Benehmen mit diesem, einzelnen anderen Sparkassenbediensteten oder mehreren von ihnen gemeinsam zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen. In den Fällen des Abs. I Satz 2 steht der Vollzug dann dem Sparkassenleiter oder dem Stellvertreter zu, diesem jedoch nur dann, wenn er mit einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam entschieden hat.“

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Sparkassenleiter

I Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die laufenden Geschäfte der Sparkasse nach den bestehenden Vorschriften, der Geschäftsordnung, den Beschlüssen des Verwaltungsrats und den Anordnungen der Aufsichtsbehörden gegenüber der Sparkasse. Er kann außerdem in der Satzung ermächtigt werden, in eigener Zuständigkeit Kredite zu gewähren; als Kredit in diesem Sinne gilt auch die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen; in der Satzung ist eine Höchstgrenze für solche Fälle festzusetzen.

II Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse des Sparkassenleiters mit Ausnahme der Befugnis nach § 13 Abs. I Satz 2 einem anderen geeigneten und erfahrenen Sparkassenbediensteten widerruflich für den Fall übertragen, daß kein Sparkassenleiter und kein Stellvertreter bestellt ist oder aus sonstigen Gründen keiner von ihnen für die Sparkasse handeln kann. Der Aufsichtsbehörde ist darüber zu berichten.

III Der Sparkassenleiter kann Befugnisse nach Abs. I im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats für den Einzelfall oder im Geschäftsverteilungsplan allgemein für bestimmte Geschäftszweige einzelnen Sparkassenbediensteten oder mehreren von ihnen gemeinsam zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen; zur Kreditgewährung dürfen jedoch nur andere leitende Sparkassenbedienstete ermächtigt werden.

IV Der Sparkassenleiter hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses vorzubereiten.“

9. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Vertretung der Sparkasse

I Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse nach außen, soweit nicht der Sparkassenleiter oder andere Sparkassenbedienstete zur Vertretung befugt sind.

II Der Sparkassenleiter vertritt die Sparkasse in den Angelegenheiten nach außen, die er nach § 13 Abs. I Satz 2 mit dem Stellvertreter oder einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam oder nach § 14 Abs. I allein besorgen kann. Er vertritt die Sparkasse außerdem in der Versammlung des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes und in der Bezirksverbandsversammlung. Der Stellvertreter des Sparkassenleiters vertritt die Sparkasse in den Angelegenheiten nach außen, die er nach § 13 Abs. I Satz 2 mit einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam besorgen kann. Sparkassenbedienstete können außerdem nach § 9 Abs. VII, § 13 Abs. II und § 14 Abs. III in den Angelegenheiten, die ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen werden, zur Vertretung der Sparkasse nach außen ermächtigt werden.

III Trägt ein Wechsel, ein Scheck, ein Akkreditiv, eine Anweisung, ein Ausweis, eine Quittung, eine Bescheinigung, ein Schriftstück über Geschäfte nach §§ 25 und 37 oder eine Eintragung in einem Sparkassenbuch die eigenhändigen Unterschriften von zwei vom Verwaltungsrat zur Zeichnung ermächtigten Sparkassenbediensteten, so begründen diese Urkunden eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innehaltung sonstiger Bestimmungen im Einzelfall. Das gleiche gilt für sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen und Sicherungsvereinbarungen, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Sparkassenleiters oder seines Stellvertreters tragen. Für die Ausstellung und Annahme von Wechseln gilt Satz 1 nur, wenn der Sparkassenleiter oder sein Stellvertreter eine der beiden eigenhändigen Unterschriften geleistet hat.

IV Die Unterschriften namens der Sparkasse sollen im allgemeinen unter der Bezeichnung „Der Verwaltungsrat der ... Sparkasse ...“ geleistet werden. Unterschriften nach Abs. III Satz 1 und Satz 3 sollen unter der Bezeichnung „... Sparkasse ...“ geleistet werden. In den Fällen des Abs. III Satz 2 und 3 haben die dort Genannten ihrer Unterschrift jeweils die Bezeichnung „Vorsitzender des Verwaltungsrats“ bzw. „stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats“, „Sparkassenleiter“ bzw. „stv. Sparkassenleiter“ beizufügen.

V Namen und Unterschriften der nach Abs. III Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum der Sparkasse bekanntzumachen.

VI Erforderlichenfalls wird die Zeichnungsberechtigung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die Zeichnungsberechtigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats selbst durch seinen Stellvertreter bescheinigt.

VII Die Satzung der Sparkasse kann bestimmen, daß maschinenmäßige Eintragungen in Sparkassenbücher und maschinenmäßig erstellte Quittungen die Sparkasse auch dann verpflichten, wenn nur eine Unterschrift nach Abs. III Satz 1 vorliegt oder wenn nur ein Kontrollstempel angebracht ist.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält die Überschrift „Sonstige Sparkassenbedienstete“.
- b) In Absatz I, II und IV tritt an die Stelle der Wörter „Beamten und Angestellten der Sparkasse“ das Wort „Sparkassenbediensteten“, in Abs. III tritt an die Stelle der Wörter „Beamte oder Angestellte“ das Wort „Sparkassenbedienstete“.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz II Satz 1 treten an die Stelle der Wörter „den Bayer. Sparkassen- und Giroverband“ die Wörter „die Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes“.
- b) Absatz III erhält folgende Fassung:

„III die Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes hat im Auftrag der Aufsichtsbehörde den Jahresabschluß der Sparkassen zu prüfen; sie hat außerdem mindestens alle zwei Jahre bei der Sparkasse eine unvermutete Prüfung durchzuführen. Ergibt sich im Laufe der Prüfung der Verdacht einer strafbaren Handlung, so sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats und die

Aufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen.“

c) Absatz IV wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsbericht der Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes ist dem Verwaltungsrat der Sparkasse und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat kann den Prüfer zur Beratung des Prüfungsberichts ziehen.“

12. § 18 Absatz III wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei nach § 14 a Abs. III ermächtigte Sparkassenbedienstete mit Angabe des Tages und eigenhändiger Unterschrift in das Sparkassenbuch eingetragen.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 13 Abs. VIII Satz 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 14 a Abs. VII“.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zinssätze für Spareinlagen werden durch den Verwaltungsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.“

b) Absatz II wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz III wird Absatz II und erhält folgende Fassung:

„II Die Zinsen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, am Jahresschluß fällig, dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Die Sparer können, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, einen Betrag bis zur Höhe der gutgeschriebenen Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit abheben; von dem abgehobenen Betrag brauchen für den Monat, in dem er abgehoben wurde, keine weiteren Zinsen berechnet werden.“

d) Die bisherigen Absätze IV und V werden Absatz III und IV.

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz I Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Rückzahlungen dürfen nur nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vorgenommen werden.“

b) Dem Absatz VI wird folgender Satz angefügt:

„Das Sparkassenbuch kann nach seiner Entwertung dem Sparer wieder ausgehändigt werden.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz IV Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Als Empfangsbescheinigung erhält der Hinterleger eine Empfangsbescheinigung oder einen von zwei zeichnungsberechtigten Sparkassenbediensteten unterzeichneten Hinterlegungsschein.“

b) Absatz V erhält folgende Fassung:

„V Der Sparer kann jederzeit das Sparkassenbuch zurückverlangen; es wird unter Beachtung der getroffenen Sicherungsvereinbarungen gegen schriftliche Empfangsbestätigung und gegebenenfalls gegen Einlieferung des Hinterlegungsscheins zurückgegeben. Rückzahlungen auf das hinterlegte Sparkassenbuch werden unter Beachtung der getrof-

- fenen Sicherungsvereinbarungen und gegebenenfalls gegen Vorlage des Hinterlegungsscheins geleistet. Ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt, dann darf die Sparkasse es nur Empfangsberechtigten zurückgeben und Rückzahlungen nur an Empfangsberechtigte leisten. Ist ein Hinterlegungsschein erteilt, so kann die Sparkasse das Sparkassenbuch an den Inhaber des Hinterlegungsscheines zurückgeben und Rückzahlungen an jeden leisten, der den Hinterlegungsschein vorlegt; sie ist zu einer besonderen Prüfung der Empfangsbescheinigung nur dann verpflichtet, wenn sich diese Verpflichtung aus den Vormerkungen im Sparkassenbuch ergibt; bestehen Bedenken über die Empfangsberechtigung des Inhabers des Hinterlegungsscheines, so kann die Sparkasse die Rückgabe des Sparkassenbuches von der Vorlage eines weiteren Ausweises abhängig machen.
- c) Der bisherige Absatz VI wird aufgehoben; Absatz VII wird VI, Absatz VIII wird Absatz VII.
16. § 22 Absatz II Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufgehoben werden; der Verwaltungsrat kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder mit dessen Zustimmung den Sparkassenleiter ermächtigen, die Genehmigung zu erteilen.“
17. § 25 Absatz III Satz 1 erhält folgende Fassung:
„III Die Zinssätze für die Einlagen nach Absatz I und II werden durch den Verwaltungsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.“
18. In § 26 Absatz I Satz 1 treten an die Stelle der Wörter „Landeszentralbank von Bayern“ jeweils die Wörter „Landeszentralbank in Bayern“.
19. § 27 Absatz I Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. in Krediten an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in Bayern (§ 32) sowie an den Bund und den Freistaat Bayern (§ 32 a);“
20. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Absatz IV erhält folgende Fassung:
„IV Kredite können gegen Bestellung von Hypotheken an Schiffen, die ihren Heimathafen (Heimatort) innerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkassen haben sollen, oder an Schiffsbauwerken nach den Schiffsbeleihungsgrundsätzen gewährt werden.“
b) Absatz V erhält folgende Fassung:
„V Kredite gegen Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.“
21. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:
„Kredite, für welche die Kündigungsfrist nicht mehr als drei Monate beträgt, sind zulässig gegen:“
b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Verpfändung von Wertpapieren:
Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber (einschließlich Industrieobligationen) und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes, Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis 60 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden. Sinkt der Kurswert oder der Rückkaufpreis und überschreitet infolgedessen der Kredit die Beleihungsgrenze, so sind entweder die Sicherheiten entsprechend zu ergänzen oder die Kredite sofort zurückzufordern. Die Sparkasse entschädigt die Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslosung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;“
- c) Buchstabe h Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für diese Kredite gilt § 16 Abs. II mit der Maßgabe, daß sie mindestens halbjährlich stichprobenweise zu prüfen sind;“
22. § 30 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz I Satz 1 treten an die Stelle der Wörter „sechs Monate“ die Wörter „vier Jahre“.
b) Absatz I Satz 2 wird gestrichen.
c) In Absatz III Satz 3 treten an die Stelle der Wörter „Landeszentralbank von Bayern“ die Wörter „Landeszentralbank in Bayern“.
d) In Absatz IV tritt an die Stelle der Wörter „Beamten und Angestellten der Sparkasse“ das Wort „Sparkassenbediensteten“.
e) In Absatz V erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung: „Die Blankokredite für einen einzelnen Kreditnehmer dürfen 3 v. T. des Gesamteinlagenbestandes nicht überschreiten (abgesehen von Krediten bis zu 10 000 DM) und höchstens 50 000 DM, bei Sparkassen mit einem Gesamteinlagenbestand von mehr als 50 Millionen DM höchstens 100 000 DM betragen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Für die Blankokredite gilt § 16 Abs. II mit der Maßgabe, daß sie mindestens halbjährlich stichprobenweise zu prüfen sind.“
23. § 31 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Für Kredite, die nach § 29 Buchst. b gesichert sind, gelten die Sätze 1 und 2 nicht; Kredite aus zentralen Kreditaktionen öffentlicher Stellen sind in die Höchstbeträge der Sätze 1 und 2 nur insoweit einzurechnen, als eine eigene Haftung der Sparkasse besteht.“
24. § 32 Absatz II erhält folgende Fassung:
„II Die in Abs. I bezeichneten Kredite dürfen insgesamt 25 v. H. der Gesamteinlagen nicht übersteigen. In den Gesamtbetrag der Kredite an Gemeinden und Gemeindeverbände werden die Bestände an Inhaberanleihen solcher Körperschaften und ferner Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten eingerechnet, welche die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat. Die langfristigen Kredite dürfen insgesamt höchstens 17,5 v. H. der Spareinlagen, die kurzfristigen Kredite insgesamt höchstens 12,5 v. H. der Gesamteinlagen betragen. Kredite, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind, und Kredite aus zentralen Kreditaktionen öffentlicher Stellen unterliegen den Beschränkungen nach Satz 1 und 3 nicht.“
25. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:
„§ 32 a
Kredite an den Bund und den Freistaat Bayern
Die Sparkasse kann Kredite ohne besondere Sicherheit an den Bund und an den Freistaat Bayern gewähren. Diese Kredite sind in die in § 32 Abs. II Satz 1 und 3 festgelegten Gesamtbeträge einzurechnen; Kredite, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind, und Kredite aus zentralen Kreditaktionen öffentlicher Stellen bleiben dabei jedoch außer Betracht. Die Re-

gierung kann in begründeten Fällen zulassen, daß die Gesamtbeträge überschritten werden.“

26. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält die Überschrift „Anlagen bei Geldanstalten“.
- b) In Absatz I treten an die Stelle der Wörter „Landeszentralbank von Bayern“ die Wörter „Landeszentralbank in Bayern“.
- c) Absatz II erhält folgende Fassung:
„Die Sparkasse kann im Bedarfsfalle Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten und bei Postscheckämtern unterhalten.“

27. § 37 Absatz I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. An- und Verkauf von Devisen, Sorten, Goldmünzen und Edelmetallen für fremde Rechnung, Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung), ferner An- und Verkauf von Goldmünzen und Edelmetallen; die Bestimmungen in Nr. 1 gelten entsprechend. An ausländischen Plätzen zahlbare oder auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks dürfen giriert werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — gelangen;“
- b) In der Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „Landeszentralbank von Bayern“ durch die Wörter „Landeszentralbank in Bayern“ ersetzt.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird gestrichen.
- b) Absatz I erhält folgende Fassung:
„I Die Sparkassen haben 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei haben sie in Höhe eines vom Staatsministerium des Innern bestimmten Vmhundertstes ihrer Spar- und sonstigen Einlagen ein Liquiditätsguthaben bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — zu unterhalten.“
- c) Absatz II Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Kassenbestände, Guthaben bei der Landeszentralbank in Bayern, bei der Bayer. Staatsbank und bei Postscheckämtern;“
- d) In Absatz II Buchstabe d treten an die Stelle der Wörter „Landeszentralbank von Bayern“ die Wörter „Landeszentralbank in Bayern“.
- e) Absatz IV erhält folgende Fassung:
„IV Die Sparkasse hat dem Liquiditätsguthaben mindestens 50 v. H. des jeweiligen Einlagenzuwachses zuzuführen, solange es nicht die vom Staatsministerium des Innern vorschriebene Höhe erreicht hat.“
- f) Absatz V wird gestrichen.

29. § 41 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung und Änderungen der Satzung im Kassenraum der Sparkasse ausgehängt werden und auf den Aushang in dem in der Satzung bestimmten Veröffentlichungsblatt hingewiesen wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

München, den 11. Juli 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung —

Vom 11. Juli 1960

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) — vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 579), wie er sich unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung vom 11. Juli 1960 (GVBl. S. 145) ergibt, in der vom 1. August 1960 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 11. Juli 1960

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1960

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Sparkassen

Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes sind nur die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband nach dem Zweckverbandsgesetz errichteten Sparkassen sowie die Verbandssparkassen nach Art. 26 ff. des Sparkassengesetzes. An einem Zweckverband zur Errichtung einer Sparkasse dürfen nur Gemeinden und Landkreise beteiligt sein.

§ 2

Aufgaben der Sparkassen

I Die Sparkassen sind gemeinnützige rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie haben ihre Geschäfte ausschließlich im Rahmen der für sie erlassenen Vorschriften unter staatlicher Aufsicht nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben zu betreiben. Sie haben den Sparern und sonstigen Einlegern eine sichere und verzinsliche Anlage ihrer Gelder zu gewährleisten, den Sparsinn der Bevölkerung zu fördern und dem örtlichen Kreditbedürfnis zu dienen. Reingewinne, die nicht der Sicherheitsrücklage oder einer anderen Rücklage zufließen, sind nach § 39 für öffentliche Zwecke zu verwenden, die mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen vereinbar sind.

II Als Aufgaben der Sparkassen werden bestimmt:

1. Entgegennahme von Geldeinlagen von jedermann, auch in kleinsten Beträgen, nach Maßgabe der §§ 18 bis 25;
2. Ausleihung von Geldern, auch in kleinen Beträgen, und sonstige Anlegung des Sparkassenvermögens nach Maßgabe der §§ 27 bis 36; bei Ausleihungen hat die Sparkasse in erster Linie dem örtlichen Kreditbedürfnis, insbesondere der Bevölkerungsschichten, aus denen die Einlagen stammen, zu dienen;

3. Weckung und Förderung des Sparsinns in der Bevölkerung; zu diesem Zwecke haben die Sparkassen die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung dem Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehört auch die Pflege des Sparsinns der heranwachsenden Jugend durch Belehrung und Einrichtung von Schulsparkassen;
4. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere des Spargiroverkehrs (Sparkassenüberweisungsverkehr);
5. sonstige Geschäfte im Rahmen der §§ 26 und 37.

III Die Sparkassen haben in ihrem Geschäftsbereich die Aufgaben zu fördern, die dem Bayer. Sparkassen- und Giroverband und der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — einschließlich der Bayer. Landesbausparkasse gestellt sind.

§ 3

Bezeichnung (Name)

I Der Name der Sparkasse hat sich auf das Wort „Sparkasse“ unter Vermeidung eines weiteren, auf einzelne Geschäftszweige bezüglichen Zusatzes (wie „Spar- und Darlehenskasse“ oder „Spar- und Girokasse“) zu beschränken. Diese Bezeichnung ist gegen Mißbrauch Unberechtigter gesetzlich geschützt.

II Zur Bezeichnung des Gewährträgers und des Sitzes können dem Worte „Sparkasse“ Zusätze beigefügt werden (z. B. Gemeinde-, Markt-, Stadt-, Kreis-, Zweckverbands-, Verbandssparkasse... oder gemeindliche, städtische Sparkasse... oder Sparkasse der Gemeinde, des Marktes, der Stadt, des Landkreises, des Zweckverbandes...). Auch die Eigenschaft der Sparkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts kann in einem Zusatz ausgedrückt werden (z. B. ... Anstalt des öffentlichen Rechts).

§ 4

Sitz und Geschäftsbezirk

I Der Sitz einer Sparkasse kann nur innerhalb des Gebietes des Gewährträgers liegen. Lediglich der Sitz einer Kreissparkasse oder einer Zweckverbandssparkasse, an der ein Landkreis beteiligt ist, kann in der kreisfreien Gemeinde liegen, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat.

II Die Sparkasse hat ihre geschäftliche Betätigung auf das natürliche Einzugsgebiet (Geschäftsbezirk) zu beschränken. Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Sie kann außerdem im Bedarfsfälle die Geschäftsbezirke benachbarter Sparkassen gegeneinander abgrenzen.

III Einlagen kann jede Sparkasse von jedermann entgegennehmen.

§ 5

Zweigstellen

Die Sparkasse kann zur Förderung des Sparverkehrs außerhalb der Sparkassenhauptstelle Zweigstellen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen und den hierzu erlassenen Durchführung- und Ergänzungsvorschriften errichten.

§ 6

Vermögen der Sparkasse;
Haftung des Gewährträgers

I Die Bestände der Sparkasse sind selbständiges, eigenes Vermögen der Sparkasse. Es ist getrennt von Vermögen des Gewährträgers aufzubewahren und zu verwalten.

II Die Verbindlichkeiten der Sparkasse sind aus dem Vermögen der Sparkasse zu befriedigen. Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt; er kann von den Gläubigern der Sparkasse in Anspruch genommen werden, soweit sie aus dem Sparkassenvermögen keine Befriedigung erlangen konnten.

III Die Sparkasse haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Gewährträgers. Die Sparkasse kann eine Haftung für Verbindlichkeiten des Gewährträgers auch im Einzelfall nur im Rahmen der allgemein zulässigen Sparkassengeschäfte übernehmen.

IV Über das Vermögen der Sparkasse findet ein Konkurs- oder gerichtliches Vergleichsverfahren nicht statt.

§ 7

Dienstsiegel

Die Sparkassen führen Dienstsiegel. Form und Beschaffung der Dienstsiegel regelt das Staatsministerium des Innern.

II. Verwaltung der Sparkassen

§ 8

Verwaltungsrat

I Der Verwaltungsrat verwaltet die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit sie nicht durch Gesetz dem Gewährträger zur Erledigung zugewiesen sind und soweit nicht der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Sparkassenleiter durch das Gesetz, diese Verordnung und die Satzung zur selbständigen Erledigung ermächtigt sind.

II Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Beschlußfassung über

1. die Änderung der Satzung der Sparkasse;
2. die Errichtung von Zweigstellen;
3. die Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns (Schulsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Sparabholverkehr, Sparlebensversicherung);
4. die Zinssätze und Kosten für Einlagen und Kredite;
5. die Aufnahme von Krediten;
6. die Anlegung der Sparkassenbestände, soweit nicht einem besonderen Kreditausschuß (§ 12) oder nach der Satzung dem Sparkassenleiter oder sonstigen leitenden Sparkassenbediensteten Zuständigkeiten eingeräumt sind;
7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
8. den Abschluß von Miet- und Pachtverträgen;
9. die Übernahme dauernder Verpflichtungen zu Lasten der Sparkasse;
10. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung und sonstiger zulässiger Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats;
11. die Prüfung der Sparkasse (§ 16 Abs. II);
12. die Stellungnahme zu den Prüfungsberichten der Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes (§ 16 Abs. IV);
13. die Art und Höhe der Rücklagen;
14. die Verwendung des Reingewinns;
15. den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht der Sparkasse;
16. die Aufstellung des Voranschlags der Handlungskosten und der Übersicht der vorgesehenen außerordentlichen Sachaufwendungen (§ 17 Absatz II);
17. die Aufstellung von Richtlinien für den Erwerb von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 34).

III Der Verwaltungsrat hat weiter die Aufgabe, den Gewährträger bei der Aufstellung und Abänderung des Stellenplans zu beraten.

IV Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Sparkassenleiters.

V Der Verwaltungsrat stellt für die Abwicklung der Geschäfte eine Geschäftsordnung und für die Zweigstellen eine Geschäftsanweisung auf.

§ 9

Vorsitzender des Verwaltungsrats

I Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Er handhabt die Ordnung während der Sitzung.

II Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bei Antritt ihres Amtes durch Handschlag auf die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten. Hierbei hat er ausdrücklich auf die Pflicht zur strengen Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

III Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses.

IV Hält der Vorsitzende Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Kreditausschusses für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

V Der Verwaltungsrat kann den Vorsitzenden widerruflich ermächtigen, an seiner Stelle Angelegenheiten der Sparkasse selbständig zu erledigen. Satz 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die nach besonderer Vorschrift der Verwaltungsrat selbst oder der Kreditausschuß zu besorgen hat; der Vorsitzende kann insbesondere nicht zur Anlegung von Sparkassenbeständen oder zur Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Verpflichtungen ermächtigt werden.

VI Der Vorsitzende kann vom Sparkassenleiter jederzeit Bericht verlangen und Bücher und Verhandlungen der Sparkasse einsehen.

VII Der Vorsitzende kann den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats oder des Kreditausschusses oder die Befugnisse, die ihm der Verwaltungsrat nach Absatz V übertragen hat, im Einzelfall oder allgemein dem Sparkassenleiter oder im Benehmen mit diesem einzelnen anderen Sparkassenbediensteten oder mehreren von ihnen gemeinsam zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen.

§ 10

Mitglieder des Verwaltungsrats

I Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und die Geschäfte zu übernehmen, die ihnen zugewiesen werden. Mitglieder, die sich dieser Verpflichtung länger als drei Monate entziehen, verlieren ihr Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben jederzeit die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern und dabei neben ihren sonstigen Amtspflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beobachten.

II Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur strengen Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte fort.

III Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Soweit Mitglieder, die Angestellte oder Lohnarbeiter sind, durch ihre Teilnahme an den Sitzungen oder durch Ausführung der ihnen zugewiesenen Geschäfte einen Ausfall am laufenden Gehalt oder Lohn erleiden, steht ihnen Anspruch auf Entschädigung zu. Die Gewährung von Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an Mitglieder des Verwaltungsrats ist unzulässig.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrats

I Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmsweise ist schriftliche Abstimmung in Verbindung mit schriftlicher Rundfrage ohne Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

II Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einzuberufen. Er muß binnen drei Tagen einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung beantragt.

III Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.

IV Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder — unter ihnen der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter — anwesend ist.

V Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist, auch wenn er nicht den Vorsitzenden vertritt oder nicht als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats bestellt ist, berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und deshalb stets zu laden. § 11 Abs. VIII gilt entsprechend.

VI Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gilt das als Ablehnung. Besondere Vorschriften in dieser Verordnung, in anderen gesetzlichen Vorschriften und in der Satzung, nach denen eine höhere Stimmenmehrheit erforderlich ist, bleiben unberührt.

VII Die Bewilligung von Krediten bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden; erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Sparkassenleiter gegen die Kreditbewilligung ausdrücklich Widerspruch, so bedarf die Bewilligung des Kredits der Zustimmung sämtlicher übrigen Abstimmenden. Das gleiche gilt für die Beschlüsse über die sonstige Anlegung des Sparkassenvermögens.

VIII Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ferner dürfen sie an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des Gewährträgers oder eines Mitglieds des Gewährträgers der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des beteiligten Mitglieds. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung und Beschlußfassung über die Angelegenheit das Sitzungszimmer zu verlassen. Wirkt ein nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossenes Mitglied bei der Beratung oder Abstimmung mit oder wird ein Mitglied zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen, so ist der Beschluß ungültig.

IX Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Ist zur Gültigkeit eines Beschlusses eine erhöhte Mehrheit erforderlich, so sind Grund und Stimmenverhältnis besonders kenntlich zu machen. Als Schriftführer kann unter Ausschluß des Sparkassenleiters nur eine Dienstkraft der Sparkasse oder ausnahmsweise ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats tätig sein.

§ 12

Kreditausschuß

I Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung von Krediten nach der Satzung auf einen besonderen Ausschuß (Kreditausschuß) übertragen.

II Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dem Sparkassenleiter und zwei weiteren vom Verwaltungsrat auf die Dauer ihrer Amtszeit widerruflich zu wählenden Mitgliedern des Verwaltungsrats. § 11 Abs. V gilt entsprechend.

III Erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Sparkassenleiter ausdrücklich Widerspruch gegen einen Kreditantrag, so gilt dieser als abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

IV Die vom Kreditausschuß nicht genehmigten Kreditanträge sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 13

Dringliche Geschäfte

I An Stelle des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) können der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Sparkassenleiter gemeinsam Angelegenheiten erledigen, in denen der Verwaltungsrat (Kreditausschuß) nicht rechtzeitig zur Sitzung berufen werden kann und nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage aus einem Aufschub Nachteile für die Sparkasse zu befürchten wären. Ist kein Vorsitzender des Verwaltungsrats und kein Stellvertreter vorhanden oder sind sie tatsächlich oder rechtlich verhindert, dann können der Sparkassenleiter und sein Stellvertreter gemeinsam entscheiden; ist nur der Sparkassenleiter oder nur der Stellvertreter vorhanden oder kann nur einer von ihnen wegen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des anderen für die Sparkasse handeln, so kann dieser mit einem vom Verwaltungsrat ermächtigten anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam entscheiden; der Sparkassenleiter oder der Stellvertreter, dieser dann, wenn er mit einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam entschieden hat, hat dem Vorsitzenden unverzüglich darüber zu berichten. Die nach Satz 1 oder 2 getroffenen Entscheidungen sind schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat außerdem den Verwaltungsrat (Kreditausschuß) in der nächsten Sitzung über diese Geschäfte zu unterrichten.

II Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vollzug der nach Abs. I Satz 1 getroffenen Entscheidungen im Einzelfall oder allgemein dem Sparkassenleiter oder, im Benehmen mit diesem, einzelnen anderen Sparkassenbediensteten oder mehreren von ihnen gemeinsam zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen; in den Fällen des Abs. I Satz 2 steht der Vollzug dann dem Sparkassenleiter oder dem Stellvertreter zu, diesen jedoch nur dann, wenn er mit einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam entschieden hat.

§ 14

Sparkassenleiter

I Der Sparkassenleiter führt verantwortlich die laufenden Geschäfte der Sparkasse nach den bestehenden Vorschriften, der Geschäftsordnung, den Be-

schlüssen des Verwaltungsrats und den Anordnungen der Aufsichtsbehörden gegenüber der Sparkasse. Er kann außerdem in der Satzung ermächtigt werden, in eigener Zuständigkeit Kredite zu gewähren; als Kredit in diesem Sinne gilt auch die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen; in der Satzung ist eine Höchstgrenze für solche Fälle festzusetzen.

II Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse des Sparkassenleiters mit Ausnahme der Befugnis nach § 13 Abs. I Satz 2 einem anderen geeigneten und erfahrenen Sparkassenbediensteten widerruflich für den Fall übertragen, daß kein Sparkassenleiter und kein Stellvertreter bestellt ist oder aus sonstigen Gründen keiner von ihnen für die Sparkasse handeln kann. Der Aufsichtsbehörde ist darüber zu berichten.

III Der Sparkassenleiter kann Befugnisse nach Abs. I im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats für den Einzelfall oder im Geschäftsverteilungsplan allgemein für bestimmte Geschäftszweige einzelnen Sparkassenbediensteten oder mehreren von ihnen gemeinsam zur selbständigen Erledigung widerruflich übertragen; zur Kreditgewährung dürfen jedoch nur andere leitende Sparkassenbedienstete ermächtigt werden.

IV Der Sparkassenleiter hat die Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Kreditausschusses vorzubereiten.

§ 14 a

Vertretung der Sparkasse

I Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse nach außen, soweit nicht der Sparkassenleiter oder andere Sparkassenbedienstete zur Vertretung befugt sind.

II Der Sparkassenleiter vertritt die Sparkasse in den Angelegenheiten nach außen, die er nach § 13 Abs. I Satz 2 mit dem Stellvertreter oder einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam oder nach § 14 Abs. I allein besorgen kann. Er vertritt die Sparkasse außerdem in der Verbandsversammlung des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes und in der Bezirksverbandsversammlung. Der Stellvertreter des Sparkassenleiters vertritt die Sparkasse in den Angelegenheiten nach außen, die er nach § 13 Abs. I Satz 2 mit einem anderen Sparkassenbediensteten gemeinsam besorgen kann. Sparkassenbedienstete können außerdem nach § 9 Abs. VII, § 13 Abs. II und § 14 Abs. III in den Angelegenheiten, die ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen werden, zur Vertretung der Sparkasse nach außen ermächtigt werden.

III Trägt ein Wechsel, ein Scheck, ein Akkreditiv, eine Anweisung, ein Ausweis, eine Quittung, eine Bescheinigung, ein Schriftstück über Geschäfte nach §§ 25 und 37 oder eine Eintragung in einem Sparkassenbuch die eigenhändigen Unterschriften von zwei vom Verwaltungsrat zur Zeichnung ermächtigten Sparkassenbediensteten, so begründen diese Urkunden eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innehaltung sonstiger Bestimmungen im Einzelfall. Das gleiche gilt für sonstige Urkunden, welche die Sparkasse verpflichtet, ferner ohne Rücksicht darauf, ob eine Verpflichtung begründet wird oder nicht, für sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen und Sicherungsübereignungen, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Sparkassenleiters oder seines Stellvertreters tragen. Für die Ausstellung und Annahme von Wechseln gilt Satz 1 nur, wenn der Sparkassenleiter oder sein Stellvertreter einer der beiden eigenhändigen Unterschriften geleistet hat.

IV Die Unterschriften namens der Sparkasse sollen im allgemeinen unter der Bezeichnung „Der Verwaltungsrat der ... Sparkasse ...“ geleistet werden. Unterschriften nach Absatz III Satz 1 und Satz 3 sollten unter der Bezeichnung „... Sparkasse ...“ geleistet werden. In den Fällen des Abs. III Satz 2 und 3 haben die dort Genannten ihrer Unterschrift jeweils die Bezeichnung „Vorsitzender des Verwaltungsrats“ bzw. „stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats“, „Sparkassenleiter“ bzw. „stv. Sparkassenleiter“ beizufügen.

V Namen und Unterschriften der nach Abs. III Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum der Sparkasse bekanntzumachen.

VI Erforderlichenfalls wird die Zeichnungsberechtigung durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die Zeichnungsberechtigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats selbst durch seinen Stellvertreter bescheinigt.

VII Die Satzung der Sparkasse kann bestimmen, daß maschinenmäßige Eintragungen in Sparkassenbücher und maschinenmäßig erstellte Quittungen die Sparkasse auch dann verpflichten, wenn nur eine Unterschrift nach Abs. III Satz 1 vorliegt oder wenn nur ein Kontrollstempel angebracht ist.

§ 15

Sonstige Sparkassenbedienstete

I Die Sparkassenbediensteten führen die ihnen übertragenen Geschäfte nach den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

II Die Dienstaufsicht über die Sparkassenbediensteten steht dem Vorsitzenden der Verwaltungsrats zu. Er kann dem Leiter der Sparkasse die Dienstaufsicht über die übrigen Sparkassenbediensteten übertragen.

III Haben Sparkassenbedienstete bei einem Geschäftsvorgang zusammenzuwirken, so hat jeder in seinem Geschäftskreis den Geschäftsvorgang selbständig und verantwortlich zu prüfen und zu erledigen. Die Mitwirkung des anderen — auch des Sparkassenleiters — macht von der Verantwortung nicht frei.

IV Die Sparkassenbediensteten haben die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern. Sie sind zur strengen Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste fort.

V § 10 Abs. III Satz 3 gilt entsprechend.

VI Die Dienstverhältnisse der Angestellten sind durch einen Dienstvertrag zu regeln.

§ 16

Prüfungen

I Der Sparkassenleiter hat die Sparkasse ständig zu überwachen und durch Prüfungen für die Sicherheit des Betriebes zu sorgen. Diese Aufgabe kann, unbeschadet der Verantwortung des Sparkassenleiters auf dessen Vorschlag durch den Verwaltungsrat auf einen geeigneten Sparkassenbediensteten (Innenrevisor) übertragen werden. Für die Durchführung der Innenrevision ist vom Verwaltungsrat eine besondere Geschäftsweisung zu erlassen, die auch Bestimmungen über die Unterrichtung des Verwaltungsrats enthalten muß.

II Der Verwaltungsrat hat die Sparkasse mindestens jährlich einmal durch einen unter Ausschluß des Sparkassenleiters zu bildenden Ausschuß oder einen Innenrevisor, der insoweit ausschließlich den Weisungen des Verwaltungsrats untersteht, oder durch die Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassen- und

Giroverbandes unvermutet prüfen zu lassen. Hierbei sind die Kredite einschließlich der Wechselobligen und Bürgschaften mit den Kreditunterlagen zumindest stichprobenweise zu prüfen. Über diese Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

III Die Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes hat im Auftrag der Aufsichtsbehörde den Jahresabschluß der Sparkasse zu prüfen; sie hat außerdem mindestens alle zwei Jahre bei der Sparkasse eine unvermutete Prüfung durchzuführen. Ergibt sich im Laufe der Prüfung der Verdacht einer strafbaren Handlung, so sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats und die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen.

IV Der Prüfungsbericht der Prüfungsstelle des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes ist dem Verwaltungsrat der Sparkasse und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Verwaltungsrat hat zu den Feststellungen des Prüfungsberichts Stellung zu nehmen und die zur Behebung begründeter Beanstandungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich anzuordnen. Der Verwaltungsrat kann den Prüfer zur Beratung des Prüfungsberichts zuziehen.

§ 17

Voranschlag und Rechnungslegung

I Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

II Zu Beginn des Rechnungsjahres ist ein Voranschlag der Handlungskosten (Kosten des Sparkassenbetriebs) aufzustellen. Dem Gewährträger sind ein Verzeichnis über die Dienstkräfte der Sparkasse sowie eine Übersicht der vorgesehenen außerordentlichen Sachaufwendungen vorzulegen. Der Gewährträger kann binnen einem Monat gegen den Ansatz der außerordentlichen Sachaufwendungen Einspruch erheben; kommt im Falle eines Einspruchs eine Einigung zwischen Gewährträger und Sparkasse nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

III Die Ausgaben der Sparkasse im Sinne des Abs. III werden vom Sparkassenleiter angewiesen, soweit sich nicht der Verwaltungsratsvorsitzende die Verfügung vorbehalten hat oder besondere Bestimmungen die Verfügung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vorschreiben.

IV Spätestens drei Monate nach Schluß des Rechnungsjahres hat der Sparkassenleiter dem Verwaltungsrat eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie die erforderlichen Nachweisungen und einen Geschäftsbericht vorzulegen. Die Vermögenswerte der Sparkasse sind nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes zu bewerten.

V Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht werden vom Verwaltungsrat festgestellt, vom Verwaltungsratsvorsitzenden und vom Sparkassenleiter unterzeichnet und sodann dem Gewährträger vorgelegt.

VI Unmittelbar nach Erteilung des gesetzlichen Prüfungsvermerks ist der Jahresabschluß durch Bekanntmachung nach § 40 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis darauf beschränken, daß der Jahresabschluß bei der Sparkasse zur Einsichtnahme aufliegt.

III. Geschäftszweige

A. Sparverkehr (Spareinlagen)

§ 18

Sparkassenbücher

I Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen von mindestens 1.— DM an. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht dem Zwecke des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und

als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparkassenbüchern, gekennzeichnet sind. Über Spareinlagen darf durch Überweisung nicht verfügt werden. Eine Einlösung von Schecks zu Lasten von Spareinlagen ist unbeschadet der Rechtswirksamkeit des Schecks und des Einlösungsgeschäfts unzulässig.

II Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage kostenlos ein Sparkassenbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer des für ihn angelegten Sparkontos angibt und mit dem Dienstiegel der Sparkasse versehen ist. Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die geltenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Sparkassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen, über Auszahlung von Zinsen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht werden; dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Bestimmungen ausgehändigt. Auf besonderes Verlangen des Sparers kann von der Eintragung des Namens, Standes und der Wohnung des Sparers in das Sparkassenbuch abgesehen werden.

III Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei nach § 14 a Abs. III ermächtigte Sparkassenbedienstete mit Angabe des Tages und eigenhändiger Unterschrift in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung u. dgl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparkassenbuches eingetragen. Beim Sparabholverkehr und bei einmännig besetzten Zweigstellen ist die zweite Unterschrift durch unterschriebene Bescheinigung des Eintrages durch den Sparer zu ersetzen. Bei maschinenmäßigen Eintragungen genügt eine Unterschrift nach Satz 1 oder die Anbringung eines Kontrollstempels, wenn die Satzung eine dem § 14 a Abs. VII entsprechende Bestimmung enthält; bei einmännig besetzten Zweigstellen ist außerdem stets die unterschriebene Bescheinigung des Eintrages durch den Sparer erforderlich.

IV Im freizügigen Sparverkehr (§ 23 Abs. I) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von den zuständigen Dienstkräften der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- oder Auszahlungen stattgefunden haben.

V Schließt der Sparer eine mit seinem Sparguthaben verbundene Lebensversicherung durch Vermittlung der Sparkasse ab, so ist hierfür ein besonderes Sparkassenbuch anzustellen, das neben den sonst erforderlichen Angaben auch die allgemeinen Bedingungen der „Bayern, Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung“, für die Sparlebensversicherung enthält.

§ 19

Verzinsung

I Die Zinssätze für Spareinlagen werden durch den Verwaltungsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Die Zinssätze haben sich jeweils innerhalb der vom Bayerischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen zu halten. Die Bindung des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes an Zinsabkommen bleibt hiervon unberührt.

II Die Zinsen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, am Jahresschluß fällig, dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Die Sparer können,

ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, einen Betrag bis zur Höhe der gutgeschriebenen Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit abheben; von dem abgehobenen Betrag brauchen für den Monat, in dem er abgehoben wurde, keine weiteren Zinsen berechnet werden.

III Nur volle DM-Beträge werden verzinst.

IV Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach Ablauf weiterer fünf Jahre, innerhalb derer das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, kann nach vorausgegangener, durch Aushang im Kassenraum zu veröffentlichender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage zugeführt werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparkassenbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 20

Rückzahlung

I Rückzahlungen dürfen nur nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vorgenommen werden. Im übrigen werden die Einlagen nach Ablauf der jeweils durch den Verwaltungsrat festgesetzten Kündigungsfristen zurückgezahlt, sofern nicht im einzelnen Fall eine bestimmte Frist vereinbart wurde; Sondervereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken. Die Sparkasse kann auf die Einhaltung der Kündigung auf Antrag der Sparer verzichten, wenn ihr die bereiten Mittel die sofortige Auszahlung gestatten.

II Die Kündigungsfristen können nach der Höhe der Einlagen abgestuft werden. Die Fristen sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen. Weitere Kündigungen können vor Beendigung einer bereits laufenden Kündigungsfrist abgelehnt werden.

III Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse erklären, daß sie die Spareinlage als nicht gekündigt ansehen wird, wenn diese nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abgehoben wird. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

IV Die Sparkasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 40) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zu kündigen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Derart gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Spareinlagen werden nach freiem Ermessen der Sparkasse verzinst.

V Bei der Rückzahlung von Einlagen und der Auszahlung von Zinsen ist stets das Sparkassenbuch vorzulegen.

VI Wird die gesamte Spareinlage zurückbezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben. Das Sparkassenbuch kann nach seiner Entwertung dem Sparer wieder ausgehändigt werden.

VII In Einzelfällen können andere als die allgemein festgesetzten Kündigungsfristen vereinbart werden. Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

§ 21

Berechtigungsausweis;
Sicherung der Berechtigten;
Mündelgelder;
Hinterlegung von Sparkassenbüchern

I Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.

II Um eine unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Der Verwaltungsrat kann hierfür eine Gebühr festsetzen.

III Die Sparkasse nimmt Einlagen mit der Bestimmung entgegen, daß Abhebungen, soweit dazu nach den Vorschriften des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts die Genehmigung des Vormundes, des Gegenvormundes, des Beistandes, des Vormundschaftsgerichts oder der Aufsichtsbehörde notwendig ist, nur beim Nachweis dieser Genehmigung zulässig sind. Die gleiche Beschränkung kann für bereits bestehende Sparguthaben getroffen werden. In diesen Fällen darf das Sparguthaben ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder Vormundschaftsgerichts und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden. Die Notwendigkeit der Genehmigung ist unter Angabe des Genehmigungsberechtigten durch die Sparkasse im Sparkassenbuch zu vermerken. Diesen Vermerk kann mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Sparkasse auch das Vormundschaftsgericht sowie die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde eintragen. Die Eintragung muß auf dem Vormerkungsblatt vorgenommen werden. Die Wirksamkeit des Vermerks erstreckt sich auf sämtliche Einlagen, die auf das gleiche Sparkassenbuch gemacht werden. Der Vermerk darf nur durch das Vormundschaftsgericht oder die Aufsichtsbehörde selbst oder mit deren Genehmigung gelöscht werden.

IV Die Sparkasse übernimmt auf Antrag die Aufbewahrung von Sparkassenbüchern. Von der Aufbewahrung können Sparkassenbücher ausgenommen werden, die nur auf ein geringes Sparguthaben lauten. Bei der Antragstellung und Übergabe des Sparkassenbuches hat der Antragsteller seinen Namen sowie das vereinbarte Kennwort anzugeben. Geschieht die Hinterlegung durch eine andere Person, so wird diese ohne weiteres als von dem Sparer zur Hinterlegung und, soweit aus den Vormerkungen im Sparkassenbuch sich nichts anderes ergibt, auch zur Verfügung über das Sparguthaben ermächtigt erachtet. Als Empfangsbescheinigung erhält der Hinterleger eine Empfangsbescheinigung oder einen von zwei zeichnungsberechtigten Sparkassenbediensteten unterzeichneten Hinterlegungsschein.

V Der Sparer kann jederzeit das Sparkassenbuch zurückverlangen; es wird unter Beachtung der getroffenen Sicherungsvereinbarungen gegen schriftliche Empfangsbestätigung und gegebenenfalls gegen Einlieferung des Hinterlegungsscheins zurückgegeben. Rückzahlungen auf das hinterlegte Sparkassenbuch werden unter Beachtung der getroffenen Sicherungsvereinbarungen und gegebenenfalls gegen Vorlage des Hinterlegungsscheins geleistet. Ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt, dann darf die Sparkasse es nur Empfangsberechtigten zurückgeben und Rückzahlungen nur an Empfangsberechtigte leisten. Ist ein Hinterlegungsschein erteilt, so kann die Sparkasse das Sparkassenbuch an den Inhaber des Hinterlegungsscheins zurückgeben und Rückzahlungen an jeden leisten, der den Hinterlegungsschein vorlegt; sie ist zu einer besonderen Prüfung der Empfangsbescheinigung nur dann verpflichtet, wenn sich diese Verpflichtung aus den Vormerkungen im Sparkassenbuch ergibt; bestehen Bedenken über die Empfangsberechtigung des Inhabers des Hinterlegungsscheines, so kann die Sparkasse die Rückgabe des Sparkassenbuches von der Vorlage eines weiteren Ausweises abhängig machen.

VI Bei Einzahlungen auf hinterlegte Sparkassenbücher wird die schriftliche Anerkennung des jeweils sich ergebenden Saldos durch den Sparer oder des-

sen Beauftragten gefordert, bei Auszahlungen nur dann, wenn diese nicht besonders bescheinigt werden.

VII Für die Aufbewahrung kann eine Gebühr erhoben werden. Diese setzt der Verwaltungsrat fest.

§ 22

Sperrung von Spareinlagen

I Auf Antrag des Sparer kann die Sparkasse eine Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

II Die Sperrung wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufgehoben werden; der Verwaltungsrat kann den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder mit dessen Zustimmung den Sparkassenleiter ermächtigen, die Genehmigung zu erteilen.

III Die Sperrung bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich im Vermerk ausgeschlossen sind.

§ 23

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

I Die Sparkassen nehmen am freizügigen Sparverkehr (§ 18 Abs. IV) nach den hierfür jeweils aufgestellten Grundsätzen teil.

II Auf Verlangen übertragen die Sparkassen Spareinlagen an andere Sparkassen und übernehmen Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 24

Verfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparkassenbüchern

I Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist der Sparkasse unverzüglich anzuzeigen.

II Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Verwaltungsrat überzeugend dargetan, so kann ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden. Das gleiche gilt im Falle eines Verlustes durch höhere Gewalt, wenn bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände nicht angenommen werden kann, daß das Sparkassenbuch von einem berechtigten Dritten vorgelegt werden wird.

III Wird der Verlust nach Abs. II Satz 2 oder die Vernichtung des Sparkassenbuches nicht überzeugend dargetan oder ist das Sparkassenbuch nicht durch höhere Gewalt verlorengegangen, so kann der Verwaltungsrat das Sparkassenbuch entweder selbst auf Antrag und Kosten des Sparer anbieten und für kraftlos erklären oder den Sparer an das zuständige Gericht verweisen. Übernimmt die Sparkasse das Aufgebot, so gelten für das Verfahren die Art. 112 mit 119 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

IV Wird ein verlorenes Sparkassenbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

V Besteht Verdacht, daß das Sparkassenbuch unbefugt geändert wurde, so ist das Sparkassenbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Verwaltungsrats einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Rückzahlungen geleistet noch Einzahlungen zugelassen.

B. Depositen- und Kontokorrentverkehr (Sonstige Einlagen)

§ 25

I Die Sparkassen nehmen Depositen (Festgelder und Kündigungsgelder) entgegen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden. Soweit Depositscheine ausgegeben werden, finden auf diese die Vorschriften über Sparkassenbücher sinngemäß Anwendung. § 18 Abs. I Satz 1 und III gelten entsprechend.

II Die Sparkassen pflegen den Kontokorrentverkehr.

III Die Zinssätze für die Einlagen nach Absatz I und II werden durch den Verwaltungsrat nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Die Zinssätze haben sich jeweils innerhalb der vom Bayer. Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen zu halten. Die Bindung des Sparkassen- und Giroverbands an Zinsabkommen bleibt unberührt.

IV Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiven gewährt sind.

C. Sonstiges

§ 26

Aufnahme von Krediten;
Übernahme von Bürgschaften und
ähnlichen Verpflichtungen

I Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen kurzfristige Kredite bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, bei der Landeszentralbank in Bayern und bei der Bayer. Staatsbank aufgenommen werden; die Kreditinanspruchnahme bei der Landeszentralbank in Bayern und der Bayer. Staatsbank ist der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — unverzüglich mitzuteilen. Sonstige Kreditaufnahmen bedürfen, soweit es sich nicht um solche im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen handelt, der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern oder der von diesem ermächtigten Aufsichtsbehörde.

II Bürgschaften und ähnliche Verpflichtungen dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Krediten vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

D. Anlegung der Sparkassenbestände

§ 27

Allgemeines

I Die Bestände der Sparkassen dürfen nur angelegt werden:

1. in Realkredit durch Gewährung von Krediten gegen Hypotheken oder Grundschulden (§ 28);
2. in Personalkredit unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von

a) Krediten gegen Pfandbestellung, Sicherungsübereignung und gegen Abtretung oder Verpfändung von Forderungen (§ 29),

b) Krediten gegen Bürgschaft, Schuldschein oder Wechsel (§ 30); bei Krediten in laufender Rechnung tritt an die Stelle des Schuldscheins der Kreditvertrag;

3. in Krediten an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in Bayern (§ 32) sowie an den Bund und den Freistaat Bayern (§ 32 a);

4. in Krediten an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 33);

5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 34);

6. in rediskontfähigen Schatzwechseln sowie solchen Wechseln, die als Privatkonten gehandelt werden;

7. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 35);

8. in laufender Rechnung, auf Kündigung oder auf festbestimmte Zeit bei Geldanstalten (§ 36);

9. in Beteiligungen an der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, in anderen Beteiligungen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern oder der von diesem ermächtigten Aufsichtsbehörde;

10. in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken sowie in solchen Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen; die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.

II Die Verwendung der Sparkassenbestände zu Krediten oder sonstigen Anlagen für Spekulationszwecke ist unzulässig.

III Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

§ 28

Kredite gegen Hypotheken, Schiffshypotheken, Grund- oder Rentenschulden (Realkredit)

I Kredite können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden oder Rentenschulden auf Grundstücken innerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkasse nach den Beleihungsgrundsätzen gewährt werden. Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz belastet worden ist.

II Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf der Kredit erst ausbezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- und Rentenschuld bestätigt hat (§ 107 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag).

III Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

IV Kredite können gegen Bestellung von Hypotheken an Schiffen, die ihren Heimathafen (Heimatort) innerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkassen haben sollen, oder an Schiffsbauwerken nach den Schiffsbeleihungsgrundsätzen gewährt werden.

V Kredite gegen Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

VI In Hypotheken, Schiffshypotheken, Grundschulden und Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 50 v. H. der Spareinlagen angelegt werden. Dies gilt nicht für die Gewährung solcher Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.

§ 29

Kredite gegen Pfandbestellung, Sicherungsübereignung und gegen Abtretung oder Verpfändung von Forderungen (Personalkredit)

Kredite, für welche die Kündigungsfrist nicht mehr als drei Monate beträgt, sind zulässig gegen:

- a) Verpfändung von Wertpapieren:
Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber (einschließlich Industrieobligationen) und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes, Anteilscheine nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften bis 60 v. H. des Rückkaufpreises beliehen werden. Sinkt der Kurswert oder der Rückkaufpreis und überschreitet infolgedessen der Kredit die Beleihungsgrenze, so sind entweder die Sicherheiten entsprechend zu ergänzen oder die Kredite sofort zurückzufordern. Die Sparkasse entschädigt die Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;
- b) Abtretung oder Verpfändung von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen des Bundesgebietes sowie bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — einschließlich der Bayer. Landesbausparkasse bis zur vollen Höhe;
- c) Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, soweit diese den Bestimmungen des § 28 und der Beleihungsgrundsätze über dingliche Sicherstellung von Personalkrediten entsprechen; Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Schiffshypotheken, soweit diese den Bestimmungen des § 28 und der Schiffsbeleihungsgrundsätze entsprechen;
- d) Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus einem Dauerwohnrecht (Dauernutzungsrecht) gemäß dem II. Teil des Wohnungseigentumsgesetzes nach den vom Staatsministerium des Innern aufgestellten Richtlinien;
- e) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus Lebensversicherungen im Bundesgebiet zugelassener Gesellschaften; jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;
- f) Verpfändung von Wechseln:
Wechsel, die den Voraussetzungen des § 30 Abs. III entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nennwertes beleihbar;
- g) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner sowie von Forderungen, die nach Maßgabe der Sparkassenordnung gesichert sind, bis zu 90 v. H., von anderen sicheren Forderungen bis zu 50 v. H. des Nennwertes;
- h) Verpfändung und Sicherungsübereignung von Waren:
Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Bundesgebiet befinden und nicht dem Vererb unterliegen, dürfen höchstens bis zu 50 v. H., marktgängige Handelsware höchstens bis zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. des festgestellten Handelwertes beliehen werden. Kredite dürfen unter Beachtung des vorstehenden Absatzes ausnahmsweise durch Sicherungsübereignung gesichert werden; sie dürfen im Einzelfall 2 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten (abgesehen von Krediten bis zu 10 000.— DM) und höchstens

100 000.— DM betragen. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes nicht übersteigen. Die Zulassung der Sicherungsübereignung als Kreditsicherheit bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats (Kreditausschusses). Für diese Kredite gilt § 16 Abs. II mit der Maßgabe, daß sie mindestens halbjährlich stichprobenweise zu prüfen sind;

- i) Abtretung oder Verpfändung von Gehaltsforderungen öffentlicher Beamter bis zur Hälfte des vierteljährlichen Betrages;
- k) Abtretung oder Verpfändung anderer sicherer Werte bis zur Hälfte ihres Wertes.

§ 30

Kredite gegen Bürgerschaft, Schuldschein oder Wechsel (Personalkredit)

I Kredite gegen Schuldschein können auf höchstens vier Jahre oder als Tilgungskredite auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen, auf vierzehn Tage bemessenen Kündigung gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften.

II Kredite gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Kreditnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

III Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel im Bundesgebiet zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben werden, jedoch nur an die Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, Bayer. Staatsbank und Landeszentralbank in Bayern.

IV Bei den in Abs. I und II bezeichneten Krediten dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Sparkassenbediensteten nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.

V Kredite gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit (Blankokredite) dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) gewährt werden; sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Blankokredite für einen einzelnen Kreditnehmer dürfen 3 v. T. des Gesamteinlagenbestandes nicht überschreiten (abgesehen von Krediten bis zu 10 000 DM) und höchstens 50 000 DM, bei Sparkassen mit einem Gesamteinlagenbestand von mehr als 50 Millionen DM höchstens 100 000 DM betragen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Für die Blankokredite gilt § 16 Abs. II mit der Maßgabe, daß sie mindestens halbjährlich stichprobenweise zu prüfen sind.

§ 31

Höchstanlage und örtliche Beschränkung im Personalkreditgeschäft

I Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden; dies gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000.— DM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Fall den Betrag von 200 000.— DM übersteigen. Für Kredite, die nach § 29 Buchst. b gesichert sind,

gelten die Sätze 1 und 2 nicht; Kredite aus zentralen Kreditaktionen öffentlicher Stellen sind in die Höchstbeträge der Sätze 1 und 2 nur insoweit einzurechnen, als eine eigene Haftung der Sparkasse besteht.

II Personalkredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Geschäftsbezirk der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.

§ 32

Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

I An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften in Bayern, insbesondere an öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbesserungsgenossenschaften, Flurbereinigungs-Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände sowie an Kirchengemeinden, können Kredite gewährt werden. Die Kredite dürfen nur an Schuldner innerhalb des Geschäftsbezirks ausgeben werden. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörper sind nachzuweisen; bei langfristigen Krediten ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen und eine förmliche Schuldurkunde auszustellen. In der gleichen Weise können Kredite an private Kreditnehmer unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

II Die in Abs. I bezeichneten Kredite dürfen insgesamt 25 v. H. der Gesamteinlagen nicht übersteigen. In den Gesamtbetrag der Kredite an Gemeinden und Gemeindeverbände werden die Bestände an Inhaberanleihen solcher Körperschaften und ferner Bürgschaften und Wechselverpflichtungen eingerechnet, welche die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat. Die langfristigen Kredite dürfen insgesamt höchstens 17,5 v. H. der Spareinlagen, die kurzfristigen Kredite insgesamt höchstens 12,5 v. H. der Gesamteinlagen betragen. Kredite, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind, und Kredite aus zentralen Kreditaktionen öffentlicher Stellen, unterliegen den Beschränkungen nach Satz 1 und 3 nicht.

§ 32 a

Kredite an den Bund und den Freistaat Bayern

Die Sparkasse kann Kredite ohne besondere Sicherheit an den Bund und an den Freistaat Bayern gewähren. Diese Kredite sind in die in § 32 Abs. II Satz 1 und 3 festgelegten Gesamtbeträge einzurechnen; Kredite, die durch den Bund oder ein Land verbürgt sind, und Kredite aus zentralen Kreditaktionen öffentlicher Stellen bleiben dabei jedoch außer Betracht. Die Regierung kann in begründeten Fällen zulassen, daß die Gesamtbeträge überschritten werden.

§ 33

Kredite an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft

I Die Sparkasse kann Kredite ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht bis zu 100.— DM auf jedes Mitglied der Genossenschaft, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur:

a) an Genossenschaften, die im Geschäftsbezirk der Sparkassen bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind,

b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,

c) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

II Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Kredite darf höchstens 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes betragen.

§ 34

Erwerb von Schuldverschreibungen auf den Inhaber

I Die Sparkasse kann nach den Richtlinien des Verwaltungsrats Schuldverschreibungen auf den Inhaber erwerben, die nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind.

II Der Erwerb anderer Wertpapiere ist jeweils nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 35

Erwerb von Kaufpreisrestforderungen

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkauf oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Geschäftsbezirk der Sparkasse liegen, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 28 bis 30 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 36

Anlagen bei Geldanstalten

I Die Sparkasse kann verfügbare Gelder in laufender Rechnung, auf Kündigung oder auf festbestimmte Zeit bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, bei der Bayer. Staatsbank oder bei der Landeszentralbank in Bayern anlegen.

II Die Sparkasse kann im Bedarfsfalle Verrechnungskonten bei anderen Kreditinstituten und bei Postscheckämtern unterhalten.

E. Sonstige Geschäfte

§ 37

I Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine sparkassenrechtlich ausreichende Deckung vorhanden, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von Devisen, Sorten Goldmünzen und Edelmetallen für fremde Rechnung, Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung), ferner An- und Verkauf von Goldmünzen und Edelmetallen; die Bestimmungen in Nr. 1 gelten entsprechend. An ausländischen Plätzen zahlbare oder auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks dürfen giert werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — gelangen;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren; soweit die Sparkasse für die Aufbewahrung von Wertpapieren keine eigenen Einrichtungen besitzt, müssen die Wertpapiere, auch die eigenen Bestände, bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — oder bei der Bayer. Staatsbank hinterlegt werden;
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen, Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und sonstigen Dokumenten;

6. Stellung von Akkreditiven, Ausstellung von Reiskreditbriefen und Reiseschecks;
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 30 Abs. III entsprechen, jedoch nur an die Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, Bayer. Staatsbank und Landeszentralbank in Bayern, Ausstellung, Akzeptierung von Wechseln sowie Wechselbürgschaften, ebenso Indossierung von Wechseln, abgesehen von § 30 Abs. III, sind unzulässig, soweit nicht durch das Staatsministerium des Innern oder mit dessen Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde besondere Ausnahmen zugelassen werden;
8. Geschäftsführung als Vermittlungs- und Inkassostelle der „Bayern, Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung“;
9. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
10. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

II Die Führung dieser Geschäfte ist für eine Sparkasse nur zulässig, wenn und soweit die Satzung Bestimmungen darüber trifft.

III Weitere Geschäfte können durch das Staatsministerium des Innern, mit dessen Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde, zugelassen werden.

IV. Zahlungsbereitschaft

§ 38

I Die Sparkassen haben 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei haben sie in Höhe eines vom Staatsministerium des Innern bestimmten V Hundertsatzes ihrer Spar- und sonstigen Einlagen ein Liquiditätsguthaben bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — zu unterhalten.

II Als flüssige Werte gelten außer der in Abs. I Satz 2 genannten Flüssigkeitsrücklage bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — noch:

- a) Kassenbestände, Guthaben bei der Landeszentralbank in Bayern, bei der Bayer. Staatsbank und bei Postscheckämtern;
- b) vorübergehende Anlagen bei Geldanstalten gemäß § 36;
- c) Wechsel gemäß § 30 Abs. III;
- d) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Erwerb nach § 34 zulässig ist und die gleichzeitig von der Landeszentralbank in Bayern oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
- e) jederzeit kündbare Faustpfandkredite, soweit sie nach § 29 Buchst. a) oder b) gesichert sind.

III Die unter a) bis d) aufgeführten Anlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; dabei ist die Anlage in Wechseln zu bevorzugen. Die unter e) aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Zehntel sämtlicher übrigen Liquiditätsanlagen betragen.

IV Die Sparkasse hat dem Liquiditätsguthaben mindestens 50 v. H. des jeweiligen Einlagenzuwachses zuzuführen, solange es nicht die vom Staatsministerium des Innern vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

V. Reingewinne und Rücklagen

§ 39

Sicherheitsrücklage;
Verwendung des Reingewinns

I Die Sicherheitsrücklage wird aus dem im Jahresabschluß ausgewiesenen Reingewinn gebildet.

II Beträgt die in der Jahresbilanz ausgewiesene Sicherheitsrücklage weniger als 5 v. H. der Gesamt-

einlagen, so ist der Reingewinn in voller Höhe der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

Beträgt die Sicherheitsrücklage 5 bis weniger als $7\frac{1}{2}$ v. H. der Gesamteinlagen, so sind mindestens $\frac{3}{4}$ des Reingewinns der Sicherheitsrücklage zuzuführen. Beträgt die Sicherheitsrücklage $7\frac{1}{2}$ bis weniger als 10 v. H. der Gesamteinlagen, so ist mindestens die Hälfte des Reingewinns der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

III Soweit der Reingewinn nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden muß, kann er einer sonstigen Rücklage überwiesen oder an den Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen an die Mitglieder des Zweckverbandes zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abgeführt oder mit Zustimmung des Gewährträgers von der Sparkasse selbst für diese Zwecke verwendet werden.

IV Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß dem Gewährträger, bei Zweckverbandssparkassen den Mitgliedern des Zweckverbandes, die für die Sparkasse entstandenen nicht ausscheidbaren Verwaltungskosten mit einem Teilbetrag des Reingewinns der Sparkasse ersetzt werden.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 40

Bekanntmachungen der Sparkasse

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen (Amtsblätter) veröffentlicht, soweit nicht nach diesen Bestimmungen oder der Satzung der Sparkasse Aushang im Kassenraum oder Auflage bei der Sparkasse zur Einsichtnahme genügt.

§ 41

Satzung der Sparkasse

Die Satzung der Sparkasse sowie jede Änderung der Satzung sind öffentlich bekanntzumachen. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist jede Änderung der Satzung für die Kunden der Sparkasse nach Ablauf von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. Die öffentliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung und Änderungen der Satzung im Kassenraum der Sparkasse ausgehängt werden und auf den Aushang in dem in der Satzung bestimmten Veröffentlichungsblatt hingewiesen wird.

§ 42

Auflösung der Sparkasse

I Für den Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung einer Sparkasse ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

II Der Verwaltungsrat hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

III Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährträgers.

IV Die Vorschriften der Abs. II und III gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn die Sparkasse mit einer anderen Sparkasse vereinigt oder in einem Zweckverband zusammengeschlossen oder in eine Verbandssparkasse umgewandelt wird.

§ 43

Verbandssparkassen

I Bei Errichtung von Verbandssparkassen bestimmt das Staatsministerium des Innern den Sitz sowie den Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse.

II Der Vorsitzende des Verwaltungsrats sowie dessen Stellvertreter werden vom Gewährträger bestellt.

III Der Gewährträger bestimmt die von ihm zu bestellenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis der zu kommunalen Ehrenämtern wählbaren Angehörigen von Gemeinden, die zum Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse gehören. In die Vorschlagsliste des Gewährträgers für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrats können nur zu kommunalen Ehrenämtern wählbare Angehörige von Gemeinden aufgenommen werden, die zum Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse gehören.

IV Durch die vom Gewährträger für die Verbandssparkasse zu erlassende Satzung kann die Zuständigkeit des Verwaltungsrats hinsichtlich der Anlegung der Bestände der Sparkasse dahin eingeschränkt werden, daß diese dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dem Sparkassenleiter im gemeinsamen Zusammenwirken zukommt. Dem Verwaltungsrat ist jedoch von den Vorgängen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 44

Vollzugsvorschriften

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug des Sparkassengesetzes und der Sparkassenordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 45

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. ¹⁾

§ 46

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der öffentlichen Sparkassen vom 22. Februar 1936 (GVBl. S. 20);

2. die Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung (SpkO) — vom 10. Mai 1942 (GVBl. S. 150 und GVBl. 1943 S. 4) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 26. November 1952 (GVBl. S. 308 und 318), 13. April 1954 (GVBl. S. 95), 20. Februar 1956 (GVBl. S. 53) und 16. Mai 1956 (GVBl. S. 100);
3. die Bekanntmachung über den Erlaß einer Mustersatzung für die Sparkassen vom 22. April 1954 (GVBl. S. 100);
4. Bekanntmachung über die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen vom 13. Juni 1956 (GVBl. S. 106).

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Sparkassenordnung in der Fassung vom 6. Dezember 1956.

Änderung der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes

Vom 13. Juli 1960

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. 12. 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und des § 4 Abs. 2 der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes vom 15. 12. 1956 (BayBS I S. 280) wird die Satzung mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 7. 6. 1960 Nr. I B 2 — 3002 — 37/4) mit Wirkung vom 1. Januar 1961 wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.“

München, den 13. Juli 1960

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

